



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 11

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 171. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 2. Dezember 2021

VERFASSUNGSKONFORME ENTSENDUNG IN DIE GREMIEN DER BVAEB HERSTELLEN

§ 133 B-KUVG (Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) in der Fassung des Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (BGBl I Nr 100/2018) wurde mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 13.12.2019, G 211/2019 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmung regelt die Entsendung der VersicherungsvertreterInnen in die BVAEB. Frühere gesetzliche Bestimmungen sind nicht wieder in Kraft getreten. Die Kundmachung erfolgte im Bundesgesetzblatt vom 02.01.2020 (BGBl I Nr 4/2020). Es gibt bis dato noch keine Nachfolgeregelung.

Die 171. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung auf, die Bundesverfassung und den Verfassungsgerichtshof zu respektieren und endlich die Rechtsgrundlage für eine verfassungskonforme Neuentsendung in die Verwaltungskörper der BVAEB (Verwaltungsrat, Hauptversammlung, Landesstellenausschüsse) zu schaffen. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf des Sozialministeriums wurde bereits im Jänner 2020 dem Parlament zugewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Erkenntnis klar ausgesprochen, dass die Arbeiterkammer als gesetzliche Interessensvertretung berufen ist, VersicherungsvertreterInnen für ihre Mitglieder zu entsenden. Von den rund 420.000 aktiven ArbeitnehmerInnen, die bei der BVAEB versichert sind, gehören rund 200.000 der Arbeiterkammer an. Es ist völlig inakzeptabel, dass die Bundesregierung das von der Bundesverfassung geschützte Recht der Arbeiterkammer, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, seit beinahe zwei Jahren ignoriert. Es ist auch völlig inakzeptabel, dass das Sozialministerium (BMSGPK) als Aufsichtsbehörde die Handlungsunfähigkeit des Verwaltungsrates nicht thematisiert.

Die Arbeiterkammer hat ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das klar zum Ergebnis kommt, dass das Ausscheiden einer Versicherungsvertreterin aus dem Verwaltungsrat mit 09.01.2020 zur unrichtigen Zusammensetzung des Verwaltungskörpers geführt hat und diesen handlungsunfähig macht. Der Verwaltungsrat kann seit 09.01.2020 nicht mehr ordnungsmäßig – nämlich vollzählig – einberufen werden, so wie es das Gesetz vorsieht, weil schlicht und einfach ein Mitglied fehlt und es keine gesetzliche Grundlage für eine Neuentsendung gibt. Auch in einer Landestelle ist bereits vor vielen Monaten ein Mitglied ausgeschieden und kann nicht nachbesetzt werden. Damit sind sämtliche Rechtsakte (Beschlüsse) seit 09.01.2020 von Nichtigkeit bedroht.

Das Sozialministerium vertritt ernsthaft die Rechtsansicht, dass die Handlungsunfähigkeit des Verwaltungsrates erst dann erreicht wird, wenn mehr als die Hälfte der 10 Mitglieder ausgeschieden ist und nicht nachbesetzt werden konnte. Der Verwaltungsrat der BVAEB besteht aus sieben DienstnehmervertreterInnen (DNV) und drei DienstgebervertreterInnen (DGV). Nach der Rechtsmeinung des Sozialministeriums wäre der Verwaltungsrat auch noch handlungsfähig, wenn er auf drei DGV und zwei DNV zusammengeschrumpft ist. Dass damit die kurienmäßigen Mehrheitsverhältnisse umgedreht werden, ist nach Auffassung des Ministeriums wohl ebenso zu vernachlässigen, wie dass jedes Mitglied auf Basis von demokratischen Wahlen entsendet wird und damit auch schon bei der dauerhaften Nichtnachbesetzungsmöglichkeit eines Mitgliedes eine Verzerrung der demokratischen Willensbildung eintritt.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich